



Umweltschadengesetz

Von: Rechtsanwalt Holger Steiger

INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHTE.V.

Allgemeines

- DAS UMWELTSCHADENGESETZ (USCHADG) BEFASST SICH MIT DER **Vermeidung** UND **Sanierung** VON SCHÄDEN
- ZIEL IST DIE STÄRKUNG DES UMWELTRECHTLICHEN **Verursacherprinzips**

Europarechtlicher Hintergrund

- EG-RICHTLINIE ÜBER UMWELTHAFTUNG ZUR VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (2004/35/EG) VOM 21. APRIL 2004 (**Umwelthaftungs-Richtlinie**)
- IN DEUTSCHLAND UMSETZUNG DURCH GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (**Umweltschadengesetz**) SEIT 14. NOVEMBER 2007 IN KRAFT MIT RÜCKWIRKENDER ANWENDBARKEIT FÜR EREIGNISSE, DIE AB DEM 01.05.2007 EINTRETEN

Einordnung in das Haftungssystem

- **Zivilrecht**
 - BGB (§§ 823 ff. BGB; §§ 906 ff. BGB)
 - PRODUKTHAFTG
 - UMWELTHAFTUNGSGESETZ SEIT 1991
- **Strafrecht**
 - §§ 324 ff. StGB
- **Öffentliches Recht**
 - BODENSCHUTZRECHT
 - WASSERRECHT
 - BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ
 - UMWELTSCHADENSGESETZ

Anwendungsbereich

- **1. Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 Abs. 1**

USchadG

UM WELTSCHÄDEN UND UNMITTELBARE GEFAHREN VON
UM WELTSCHÄDEN DURCH *beruflicher Tätigkeiten an
den Rechtsgütern*

- BIODIVERSITÄT-ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRAUMEN § 21A BNATSCHG
- GEWÄSSER, § 22A WHG
- BODEN

- **2. Persönlicher Anwendungsbereich**

VERANTWORTLICHE

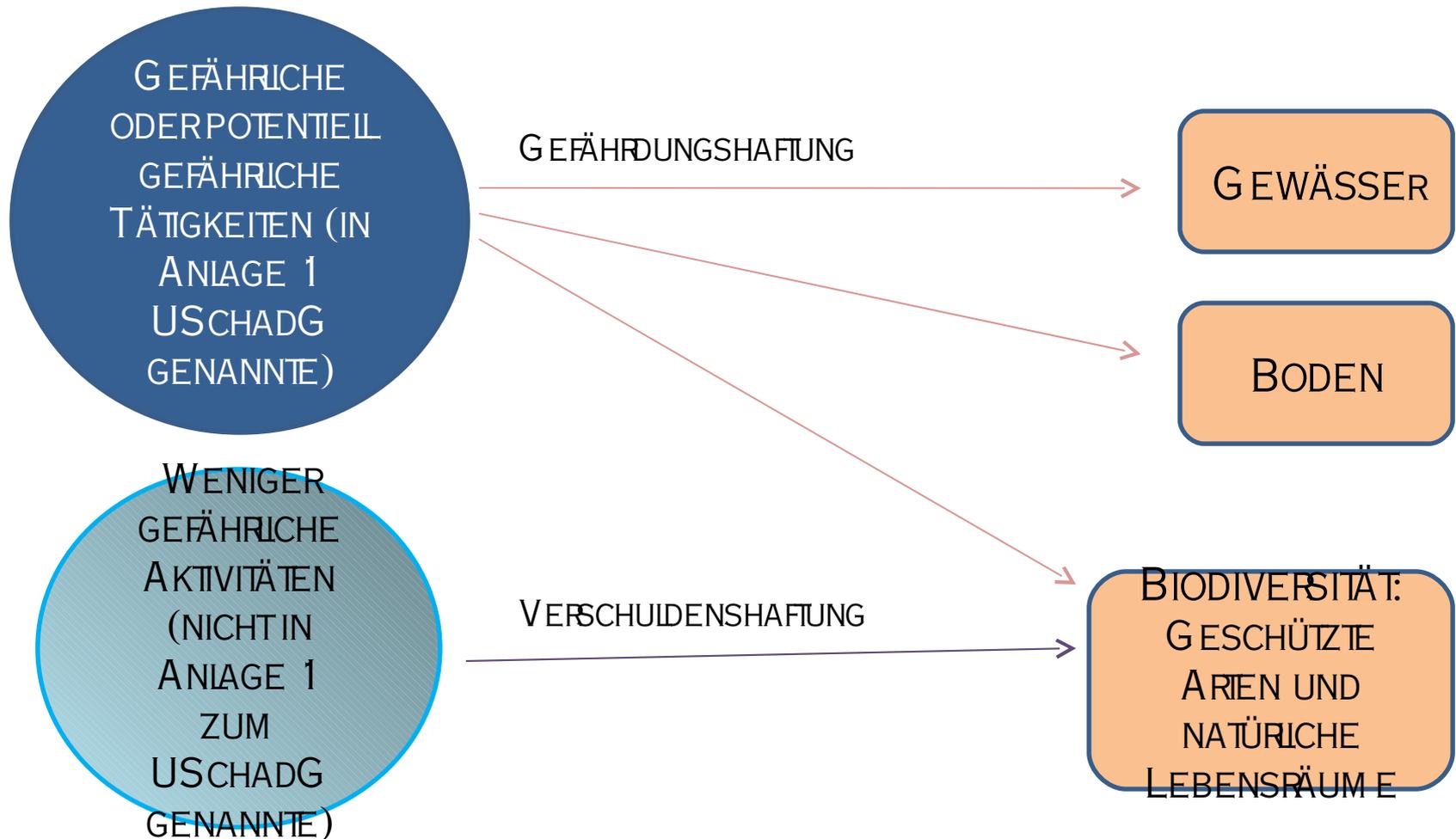
- **3. Ausschlussstatbestände NACH § 3 ABS.3-5**

USCHADG

Haftungsarten

- ZU UNTERSCHIEDEN SIND DIE:
 - GEFÄHRDUNGSHAFTUNG NACH § 3 ABS. 1 NR 1 USCHADG
 - VERSCHULDENSABHÄNGIGE HAFTUNG NACH § 3 ABS. 1 NR 2 USCHADG

Haftungssystem



Gefährdungshaftung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG

- **Umweltschaden oder unmittelbare Gefahr**

und
- **Verursachung durch eine berufliche Tätigkeit gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 USchadG**

Verschuldenshaftung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG

- VORLIEGEN EINES BIODIVERSITÄTSSCHADENS
GEMÄSS § 2 NR 1 A USCHADG IVM. § 21 A
BNATSCHG
- und
- EINE ANDERE BERUFLICHE TÄTIGKEIT ALS EINE IN
ANLAGE 1 GENANNT
- VERURSACHUNG UND VERSCHULDEN
– VORSATZ ODER FAHRÄSSIGKEIT

2. Persönlicher Anwendungsbereich

- **Verantwortlicher, § 2 Nr. 3 USchadG**
 - BEGRÜNDET VERHALTENSVERANTWORTLICHKEIT, **Zustandstörer sind** NACH USCHADG **nicht erfasst**
 - FÜR JEDEN VERANTWORTLICHEN MUSS (TEIL-) BEITRAG **ursächlich für** SCHADEN SEIN, § 3 ABS. 4 USCHADG
 - **Keine Kausalitätsvermutung für die Entstehung des** SCHADENS ZU LASTEN DES BETREIBERS EINER ANLAGE (WIE BSPW. IM UMWELTHAFTUNGSGESETZ)
- **Zu beachten:** FÜR DEN DRITTEN BEGRÜNDET DAS USCHADG EINE VERANTWORTLICHKEIT GEGENÜBER BEHÖRDE (NICHT GEGENÜBER) GESCHÄDIGTEM

Pflichten nach dem USchadG

- BEI DER HAFTUNG AUS § 3 ABS. 1 NR 1 ODER 2 UM WSchG ERGEBEN SICH FOLGENDE PFLICHTEN:
 - INFORMATIONSPFLICHT, § 4 USCHADG
 - GEFAHRENABWEHR, § 5 USCHADG
 - SANIERUNGSPFLICHT, §§ 6 I.V.M. 8 USCHADG

Pflichten des Verantwortlichen

1. Informationspflicht, § 4 USchadG

- BESTEHT UNM ITTELBARE G EFAHR *oder* ISTEIN UM WELTSCHADEN EINGETRETEN, M USS DER VERANTWORTLICHE DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE UNVERZÜGLICH ÜBER ALLE BEDEUTSAM EN ASPEKTE DES SACHVERHALTS UNTERRICHTEN
- INFORM ATIONSPFLICHT BESTEHT GEGENÜBER BEHÖRDE REGELM ÄSSG BEI:
 - **Gefahrenverdacht**
 - **Umweltgefahr**
 - **Umweltschaden**

Gefahrenabwehrpflicht, § 5

- DER VERANTWORTLICHE HAT UNVERZÜGLICH DIE ERFORDERLICHEN VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZU ERGREIFEN, ERBRAUCHT NICHT AUF BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN ZU WARTEN.

Pflichten des Verantwortlichen

3. Sanierungspflicht, § 6 USchadG

- BEI EINTRITTEINES UMWELTSCHADENS HAT DER VERANTWORTLICHE:
 - DIE **erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen** VORZUNEHMEN *und*
 - DIE **erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen**

Sanierungssystem

USCHADG

BBodSchG

▶ INSB. § 2 ABS. 7

§ **22a Abs. 2 WHG**

▶ ANHANG 2 NR 1
UHAFTRL

§ **21a Abs. 4
BNatSchG**

▶ ANHANG 2 NR 1
UHAFTRL

Sanierungsebenen

- BEI SCHÄDEN AN DER BIODIVERSITÄT SOWIE GEWÄSSERN WERDEN GRDS. **drei Maßnahmenarten** UNTERSCHIEDEN (§ 21A ABS. 4 BNATSCHG UND § 22A WHG I.V.M. ANHANG II DER UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE)
- DANACH SIND ZU UNTERSCHIEDEN
 - PRIMÄRSANIERUNG
 - ERGÄNZENDERSANIERUNG UND
 - AUSGLEICHSSANIERUNG

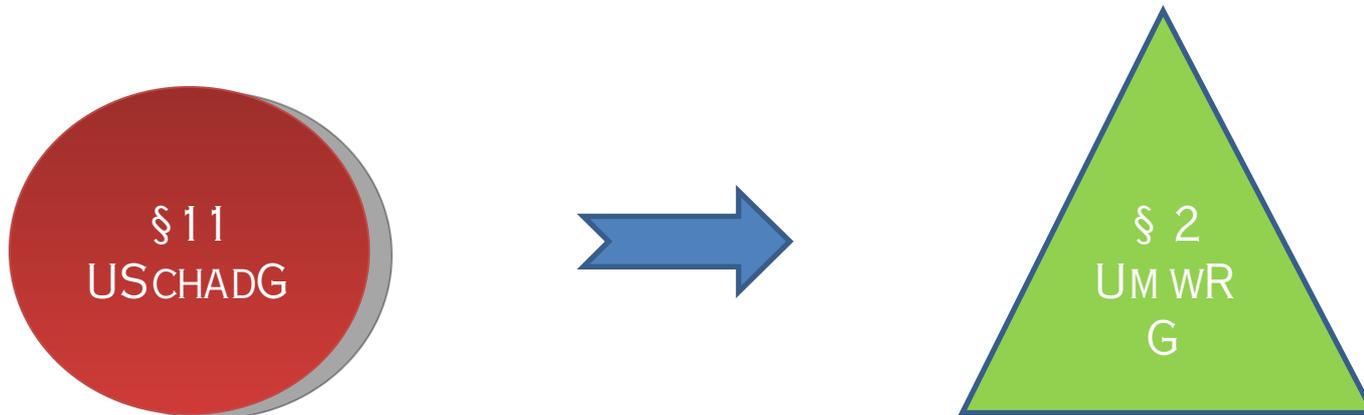
Pflichten und Befugnisse der Behörde

- ÜBERWACHUNG DER VERMEIDUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN, § 7 ABS. 1 USCHADG
- BEHÖRDE ENTSCHEIDET ÜBER ART UND UMFANG DER SANIERUNGSMASSNAHMEN, § 8 ABS. 2
- BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN MÖGLICH GEM. § 7 ABS. 2 USCHADG
 - ZUR VORNAHME VON VERMEIDUNGSMASSNAHMEN
 - ZUR VORLAGE VON INFORMATIONEN
 - ZUR VORNAHME VON SCHADENSBEGRENZUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

Möglichkeiten des Tätigwerdens

- TÄTIG WERDEN DER BEHÖRDE VON AMTS WEGEN, § 10 1. ALT. USCHADG
- AUFGRUND EINES ANTRAGS (GGF. NACH VORANGEGANGENER UNTERRICHTUNG DER ANTRAGSBERECHTIGTEN BETROFFENEN UND VEREINIGUNGEN UND STELLUNGNAHME, § 8 ABS. 4) § 10 2. ALT. USCHADG

Rechtsschutz

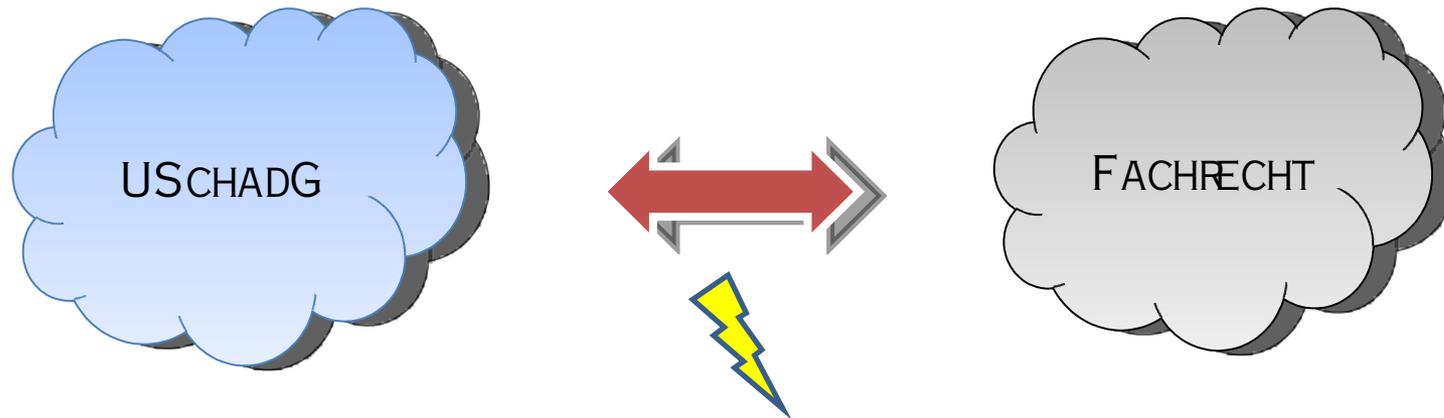


VERWEIS IN § 11 AUF DIE KLAGEMÖGLICHKEIT
NACH DEM UMWELTRECHTSBEHEILFSGESETZ

Kosten

- **Kostentragungspflicht, § 9 USchadG**
- DER VERANTWORTLICHE TRÄGT DIE KOSTEN DER DURCHGEFÜHRTEN VERMEIDUNGS-, SCHADENS-BEGRENZUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN
- EINZELHEITEN BESTIMMEN LÄNDERREGELUNGEN
- BEI MEHREREN VERANTWORTLICHEN:
AUSGLEICHANSPRUCH UNTEREINANDERNACH DEN GRUNDSÄTZEN DER GESAMTSCHULDNERISCHEN HAFTUNG, § 9 ABS.2 USCHADG

Verhältnis USchadG vs. Fachrecht



§ 1 USchadG: NUR, SOWEIT „RECHTSVORSCHRIFTEN DES BUNDES ODER DER LÄNDER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN NICHT NÄHER BESTIMMEN ODER IN IHREN ANFORDERUNGEN DIESEM GESETZ NICHT ENTSPRECHEN.“

VIELEN DANK
FÜR
IHRE AUFM ERKSAM KEIT

